

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juni 1978

Nummer 31

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2023	8. 6. 1978	Gesetz zur Bildung der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten	242

2023

**Gesetz
zur Bildung der Bezirksvertretungen
in den kreisfreien Städten**

Vom 8. Juni 1978

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

1. § 13a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 der Gemeindeordnung werden aufgehoben.
2. Die seit den allgemeinen Kommunalwahlen am 4. Mai 1975 nach § 13a Abs. 4 der Gemeindeordnung gebildeten Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten werden aufgelöst.
3. Innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellen die Räte der kreisfreien Städte die Mitglieder der Bezirksvertretungen. Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach § 13a Abs. 2 der Gemeindeordnung und den hierzu erlassenen Bestimmungen in der Hauptsatzung. In jeder Bezirksvertretung sollen alle Parteien und Wählergruppen, die bei der Wahl des Rates im jeweiligen Stadtbezirk mindestens 5 vom Hundert der gültigen Stimmen erreicht haben, nach ihrem Stimmenverhältnis im Stadtbezirk berücksichtigt werden; zu diesem Zweck kann die Sitzzahl nach Satz 2 überschritten werden, soweit das zum Verhältnisausgleich notwendig ist. Bei der Bestellung der Mitglieder sind zugleich Personen zu bestimmen, die für den Fall des Ausscheidens von Mitgliedern an deren Stelle treten; erweist sich im Laufe der Wahlzeit der Bezirksver-

treter, daß für eine Partei oder Wählergruppe nicht genügend Nachfolgemitglieder bestimmt worden sind, bleibt der Sitz unbesetzt. Stellvertretende Mitglieder können nicht bestellt werden.

Die Mitglieder und die Nachfolgemitglieder sind bei den im Rat vertretenen Parteien und Wählergruppen aus Vorschlägen der jeweiligen Fraktion, bei den nicht durch Fraktionen im Rat vertretenen Parteien und Wählergruppen aus deren Vorschlägen auszuwählen; die Vorschläge müssen mindestens die doppelte Anzahl der zu bestellenden Mitglieder enthalten. Parteien und Wählergruppen, die nicht durch Fraktionen im Rat vertreten sind, können nur Personen vorschlagen, die in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im ganzen Stadtgebiet oder im jeweiligen Stadtbezirk geheim gewählt worden sind.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juni 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Hirsch

- GV. NW. 1978 S. 242.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.